

I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,

II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken,

— Nr. 288 des Deutschen Reichs-Anzeigers — hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Betheiligten im Großherzogthume bringen, weisen wir gleichzeitig die mit der Ausführung des genannten Gesetzes im Großherzogthume beauftragten Stellen hierdurch an,

1. solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig zu behandeln,
2. die selbständigen Dienstmänner, Koffertträger, Fremdenführer, Stiefelpuger und ähnliche Gewerbetreibende, sowie selbständige Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen, Näherinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen, als Betriebsunternehmer zu behandeln.

Wir bemerken hierbei, daß die unterzeichnete Landes-Centralbehörde vorläufig nicht beabsichtigt, weitere Bestimmungen über die Entwerthung von Marken, als solche unter Ziffer II des nachfolgenden Bundesraths-Beschlusses enthalten sind, zu erlassen, und daß es hiernach bis auf Weiteres bei einer lediglich durch die Vorstände der Versicherungsanstalten zu bewirkenden Entwerthung der Marken zu bewenden hat.

Weimar, den 12. Dezember 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November 1890